



Infoveranstaltung der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zu Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA) (April/Mai 2023)

– Inhaltliche Zusammenfassung –





Anlass der Veranstaltung

1. Änderung im BauGB durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht
(BGBl. 2023 I Nr. 6 vom 11.01.2023)
 - Privilegierung von FFSA **entlang von bestimmten linienhaften Verkehrsinfrastrukturen** im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB
2. LEP-Erlass Erneuerbare Energien des MWIKE vom 28.12.2022
 - Zweck: Aufzeigen, was der aktuelle LEP NRW bereits ermöglicht
3. **Anstieg der Vorlagen nach § 34 LPIG zu FFSA** bei der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf in 2022
4. **Zahlreiche Infomelle Informationsanfragen** durch Kommunen und Vorhabenträger





Ziel und Gegenstand der Veranstaltung

Ziel und Gegenstand der Veranstaltung war es, bei allen Kommunen der Planungsregion einen **einheitlichen Sach- und Wissensstand** zu der **aktuellen Rechtslage bei FFSA** schaffen.

Der Fokus liegt (zuständigkeitshalber) auf dem **Verhältnis** der aktuell gültigen **Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Bauplanungsrecht**.



Beurteilungsgrundlagen

Bezirksregierung
Düsseldorf



Beurteilungsgrundlagen

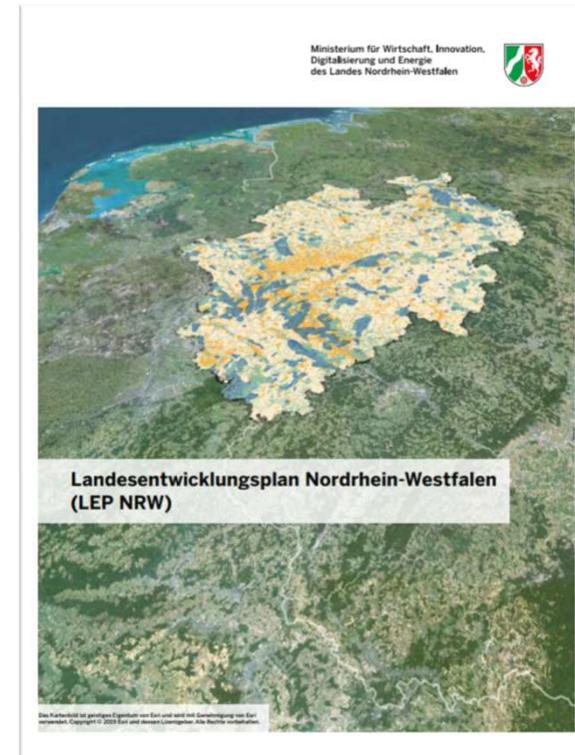


Inhaltliche Vorgaben LEP NRW

LEP NRW

Konkret Vorgaben zu FFSA finden sich in **Kapitel 10.2** - Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien
Ziele und Grundsätze

Bezirksregierung
Düsseldorf





Inhaltliche Vorgaben LEP NRW

LEP NRW: Kap. 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Ziele und Grundsätze

10.2-5 Ziel

Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
-
- Aufschüttungen oder
-
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

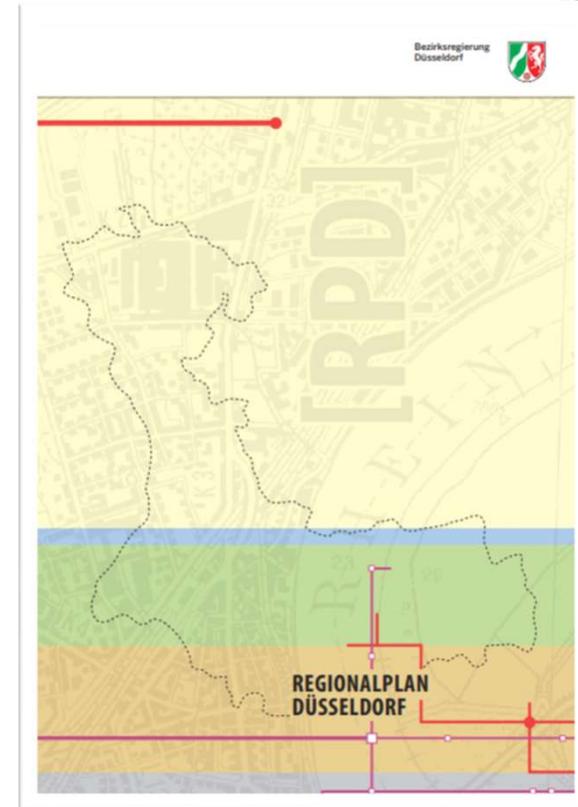


Inhaltliche Vorgaben RPD

RPD

Konkret Vorgaben zu FFSA finden sich in **Kapitel 5.5.2 – Solarenergieanlagen**

Bezirksregierung
Düsseldorf





Inhaltliche Vorgaben RPD

RPD: Kapitel 5.5.2 – Solarenergieanlagen

Solarenergieanlagen

Z1 Standorte für raumbedeutsame und – wenn es sich um Standorte im Außenbereich handelt – zugleich nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Solarenergieanlagen sind außerhalb der Gesamtheit der folgenden Bereiche nicht vorzusehen:

- gewerbliche, industrielle, bergbauliche, verkehrliche und wohnungsbauliche Brachflächen,
- baulich geprägte militärische Konversionsflächen,
- Aufschüttungen,
- Bereiche in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen.

Nach Ziel 10.2-1 des LEP NRW zu sichernde Standorte bleiben von Z1 und Z2 unberührt.

Z2 Nach Z1 mögliche Planungen oder Vorhaben dürfen nicht in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden liegen. Ausgenommen davon sind Vorhaben im Bereich von Halden, Aufschüttungen und Deponien, sofern die Anlagen die besonders schutzwürdigen Böden nicht berühren.

Z3 Vorgaben des Regionalplans in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2, 3.3.1 und 4.5.1 gelten für solche Solarenergieanlagenplanungen und -vorhaben nicht, die mit den vorstehenden Zielen Z1 und Z2 vereinbar sind.

5
5
2





Inhaltliche Vorgaben RPD

RPD: Kapitel 5.5.2 – Solarenergieanlagen

G1 In der Gesamtfläche der nach den vorstehenden Regelungen dieses Kapitels nicht ausgeschlossenen Bereiche sollen in der Bauleitplanung – soweit andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen – auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen.





Inhaltliche Vorgaben LEP NRW und RPD

Inhaltliche Gemeinsamkeiten der textlichen Festlegungen von LEP und RPD

- Standortvorgaben richten sich **nur an raumbedeutsame FFSA**
- beide Planwerke haben **ähnliche Flächenkulisse**
 - Brachflächen, Konversionsflächen, Aufschüttungen
 - Entlang von linienhaften Verkehrsinfrastrukturen

Der RPD **beschränkt** die Zulässigkeit **raumbedeutsamer FFSA** entlang von linienhafter Verkehrsinfrastruktur auf **150m (Z1)** und **schließt** diese auf **Standorten mit besonders schutzwürdigen Böden aus (Z2)**.

Beide Planwerke sind unter der **Grundannahme** entstanden, dass für die Errichtung von FFSA i.d.R. **kommunale Bauleitplanung** erforderlich ist.





Beurteilungsgrundlagen

Was sind die **Beurteilungsgrundlagen** für die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf?

- Landesentwicklungsplan (LEP) NRW
- Regionalplan Düsseldorf (RPD)
- **(neu) BauGB**: FFSA als privilegierte Hauptnutzung im Außenbereich



BauGB

Baugesetzbuch

(inkl. Änderungen zu
Erneuerbaren Energien)



Beurteilungsgrundlagen

BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 8b i.V.m.

§ 249a

Bezirksregierung
Düsseldorf



BauGB

Baugesetzbuch

(inkl. Änderungen zu
Erneuerbaren Energien)





Beurteilungsgrundlagen im BauGB

BauGB: § 35 Abs. 1

Baugesetzbuch *) (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich

(1) **Im Außenbereich** ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

8. der **Nutzung solarer Strahlungsenergie** dient
 - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.



Beurteilungsgrundlagen im BauGB

BauGB: § 249a

Baugesetzbuch *) (BauGB)

§ 249a Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien

(1) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5.

(2) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b.

(3) Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient, ist unter den in den Absätzen 4 und 5 genannten weiteren Voraussetzungen im Außenbereich auch dann zulässig, wenn es im unmittelbar an eine vorhandene Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie anschließenden Außenbereich verwirklicht werden soll und der dieser Anlage zugrunde liegende Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2023 öffentlich ausgelegt worden ist.

(4) Ein Vorhaben ist nach den Absätzen 1 bis 3 nur zulässig, wenn

1. durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Anlage oder ergänzend dazu aus dem Strom sonstiger Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt wird,
2. die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 100 Quadratmeter und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,
3. die in Absatz 1, 2 oder 3 genannte Anlage oder die sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach Nummer 1 nicht bereits mit einem anderen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden sind und
4. die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff nicht erreicht.

(5) Ein Vorhaben ist nach Absatz 3 nur zulässig, wenn ergänzend zu den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen

1. dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 nicht entgegenstehen und das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entsprechend § 35 Absatz 3 Satz 2 nicht widerspricht,
2. die ausreichende Erschließung des Vorhabens gesichert ist und
3. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gegeben sind.



Gegenüberstellung der inhaltliche Vorgaben LEP NRW; RPD; BauGB



		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)	§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB
Linienhafte Verkehrs- infrastruktur	Schiene	Entlang von Schienenwege mit überregionaler Bedeutung (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Schienenwegen	In einem Abstand von 200m längs von Schienenwege des übergeordneten Netzes i.S.d. § 2b AEG mit zwei Hauptgleisen
	Straße	Entlang von Bundesfernstraßen (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen	In einem Abstand von 200m längs von Autobahnen
Flächen- vorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	
Weitere Vorgaben			<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden • Keine räumliche Steuerung von gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegieren Vorhaben 	

Mögliche Fallkonstellationen

Bezirksregierung
Düsseldorf



Mögliche Fallkonstellationen





Mögliche Fallkonstellationen

Aus diesen rechtlichen Grundlagen ergeben sich **drei Fallkonstellationen**:

1. Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB
2. Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA
3. Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA



Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB

Bezirksregierung
Düsseldorf



1. Fallkonstellation : **Privilegierte FFSA** **gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB**





Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB

Für nach § 35 Abs. 1 BauGB **privilegierte FFSA ist keine kommunale Bauleitplanung erforderlich.**

Andere (zeichnerische) Festlegungen zu Schutz- und Nutzfunktionen des LEP NRW und/oder des RPD sind als **entgegenstehende öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BauGB** bei der Planung/Genehmigung von (raumbedeutsamen) Vorhaben jedoch weiterhin in den Blick zunehmen und gegebenenfalls zu beachten.





Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB

		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)	§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB
Linienhafte Verkehrsinfrastruktur	Schiene	Entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Schienenwegen	In einem Abstand von 200m längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes i.S.d. § 2b AEG mit zwei Hauptgleisen
	Straße	Entlang von Bundesfernstraßen (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen	In einem Abstand von 200m längs von Autobahnen
Flächenvorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	
Weitere Vorgaben			<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden • Keine räumliche Steuerung von gem. § 35 Abs. 1 BauGB priv. Vorhaben 	



Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB

Die Flächenkulisse des LEP NRW in Ziel 10.2-5 (i.V.m. LEP-Erlass EE) zu raumbedeutsamen FFSA deckt die des BauGB mit ab.

Der RPD nimmt in Ziel 1 des Kapitel 5.2.2 privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB explizit von den Regelung des Kapitels aus.

Resümee:

Die oben genannten Festlegungen des LEP NRW und des RPD stehen privilegierten FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB nicht entgegen.





Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB

		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)	§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB
Linienhafte Verkehrsinfrastruktur	Schiene	Entlang von Schienenwege mit überregionaler Bedeutung (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Schienenwegen	In einem Abstand von 200m längs von Schienenwege des übergeordneten Netzes i.S.d. § 2b AEG mit zwei Hauptgleisen
	Straße	Entlang von Bundesfernstraßen (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen	In einem Abstand von 200m längs von Autobahnen
Flächenvorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Ausschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	
Weitere Vorgaben			<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden • Keine räumliche Steuerung von gem. § 35 Abs. 1 BauGB priv. Vorhaben 	<p>Legende:</p> <p> greift / ist erfüllt</p> <p> greift nicht</p>

Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB - Flächenkulisse

Bezirksregierung
Düsseldorf



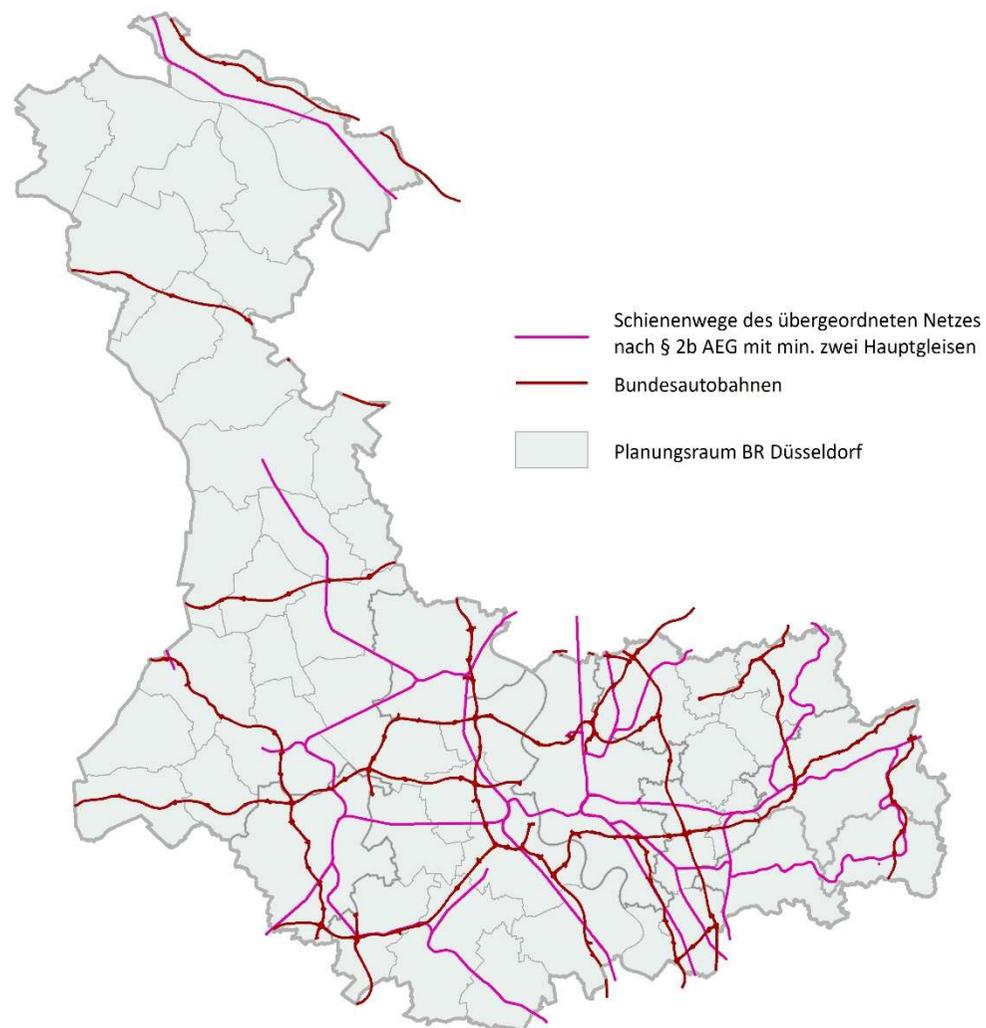
Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB - Flächenkulisse

Bezirksregierung
Düsseldorf



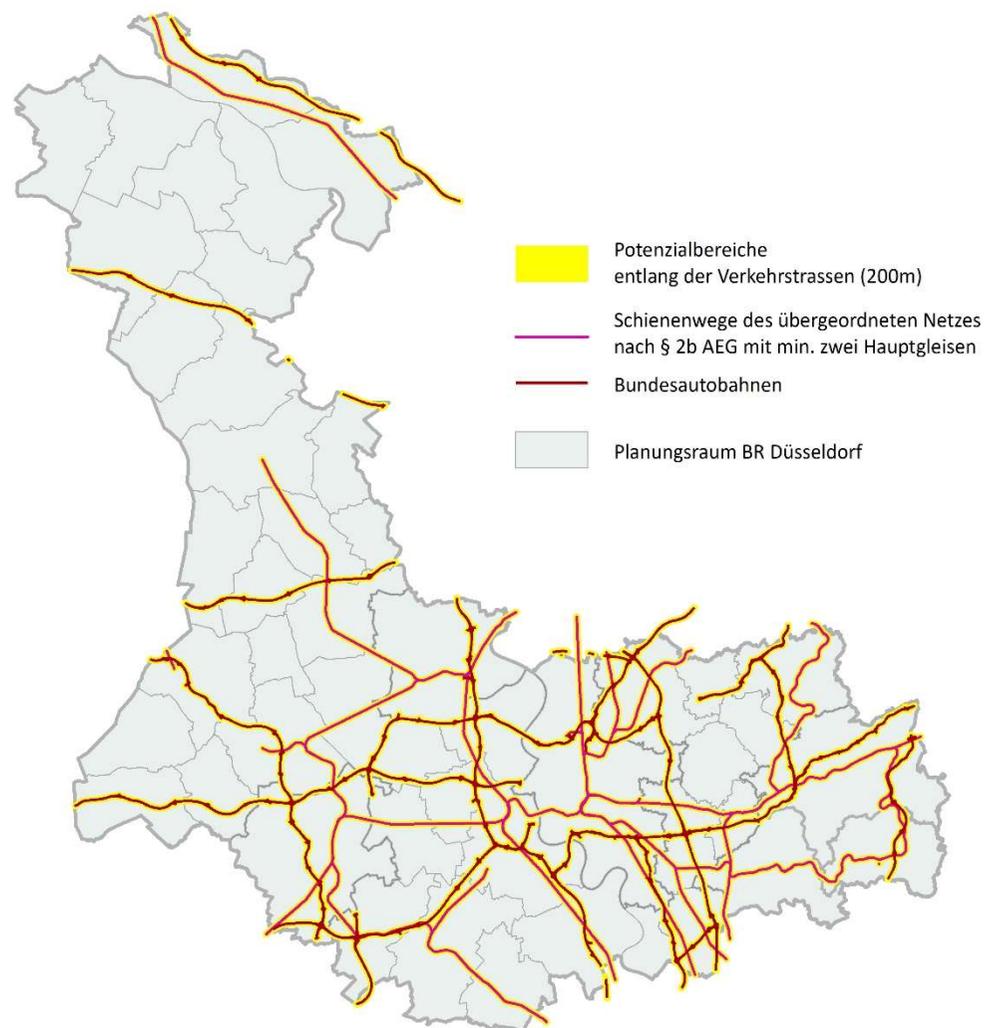
Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB - Flächenkulisse

Bezirksregierung
Düsseldorf



Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB - Flächenkulisse

Bezirksregierung
Düsseldorf





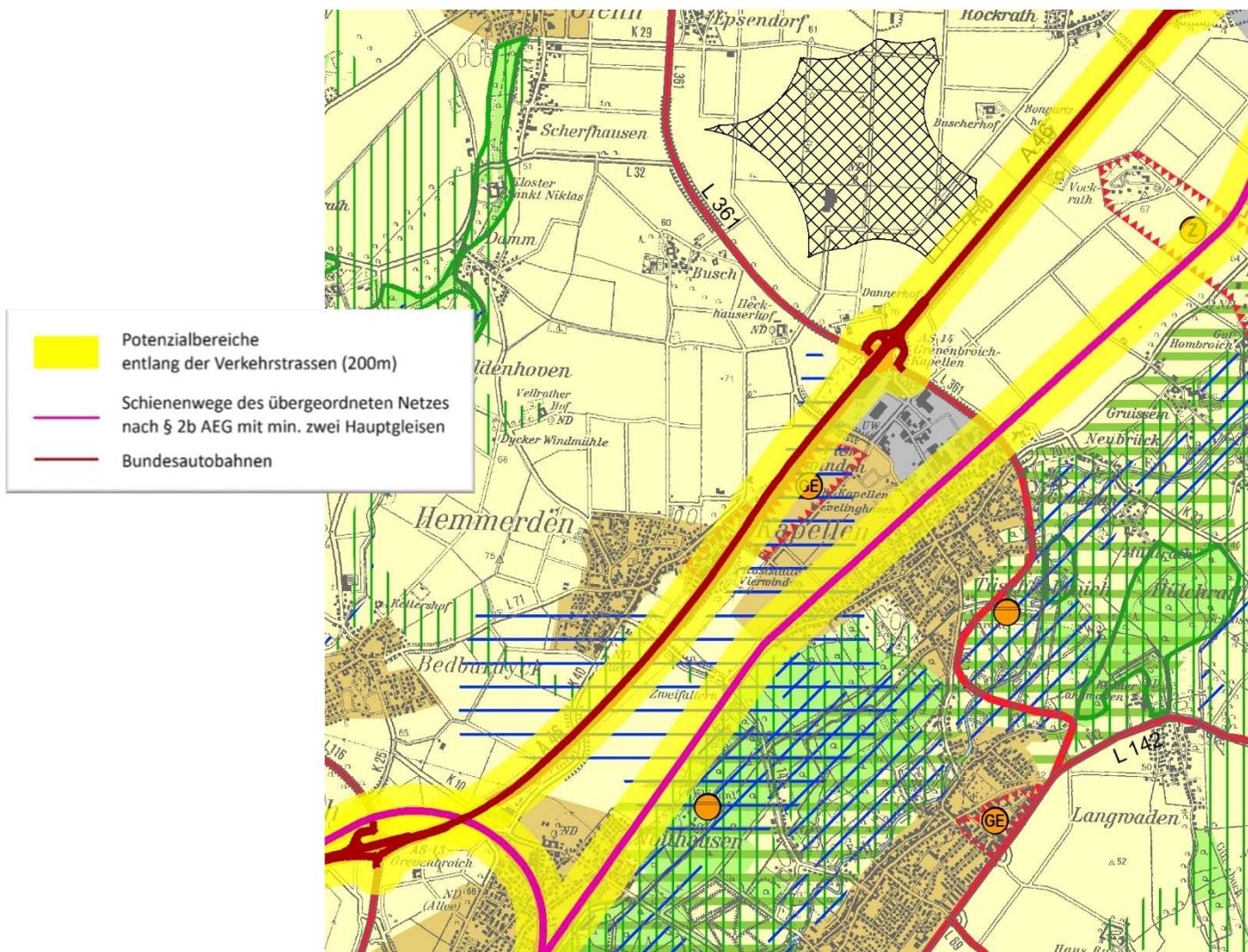
Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs.1 Nr. 8b BauGB

Für nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte FFSA ist keine kommunale Bauleitplanung erforderlich.

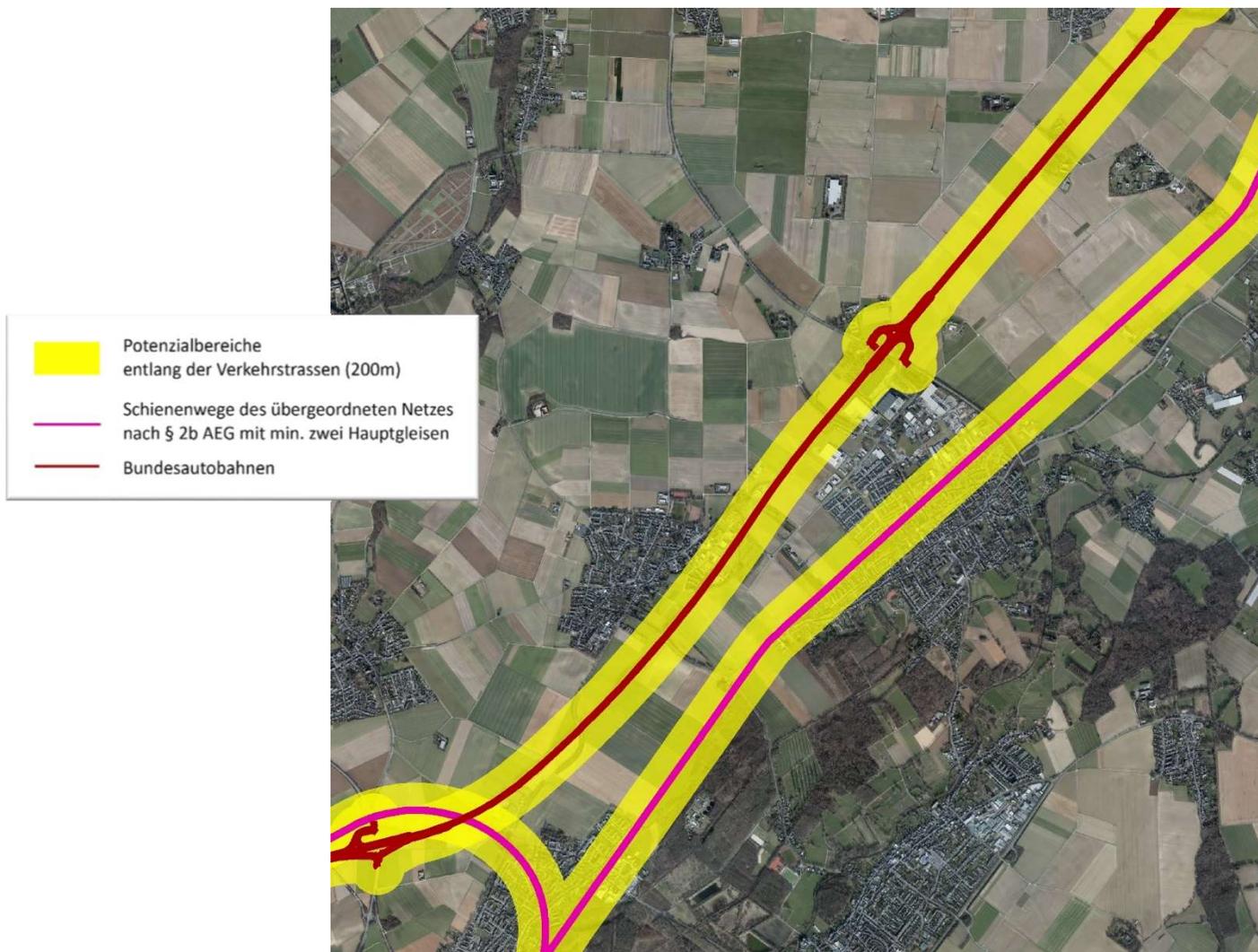
Andere (zeichnerische) Festlegungen zu Schutz- und Nutzfunktionen des LEP NRW und/oder des RPD sind als **entgegenstehende öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BauGB** bei der Planung/Genehmigung von (raumbedeutsamen) Vorhaben jedoch weiterhin in den Blick zunehmen und gegebenenfalls zu beachten.



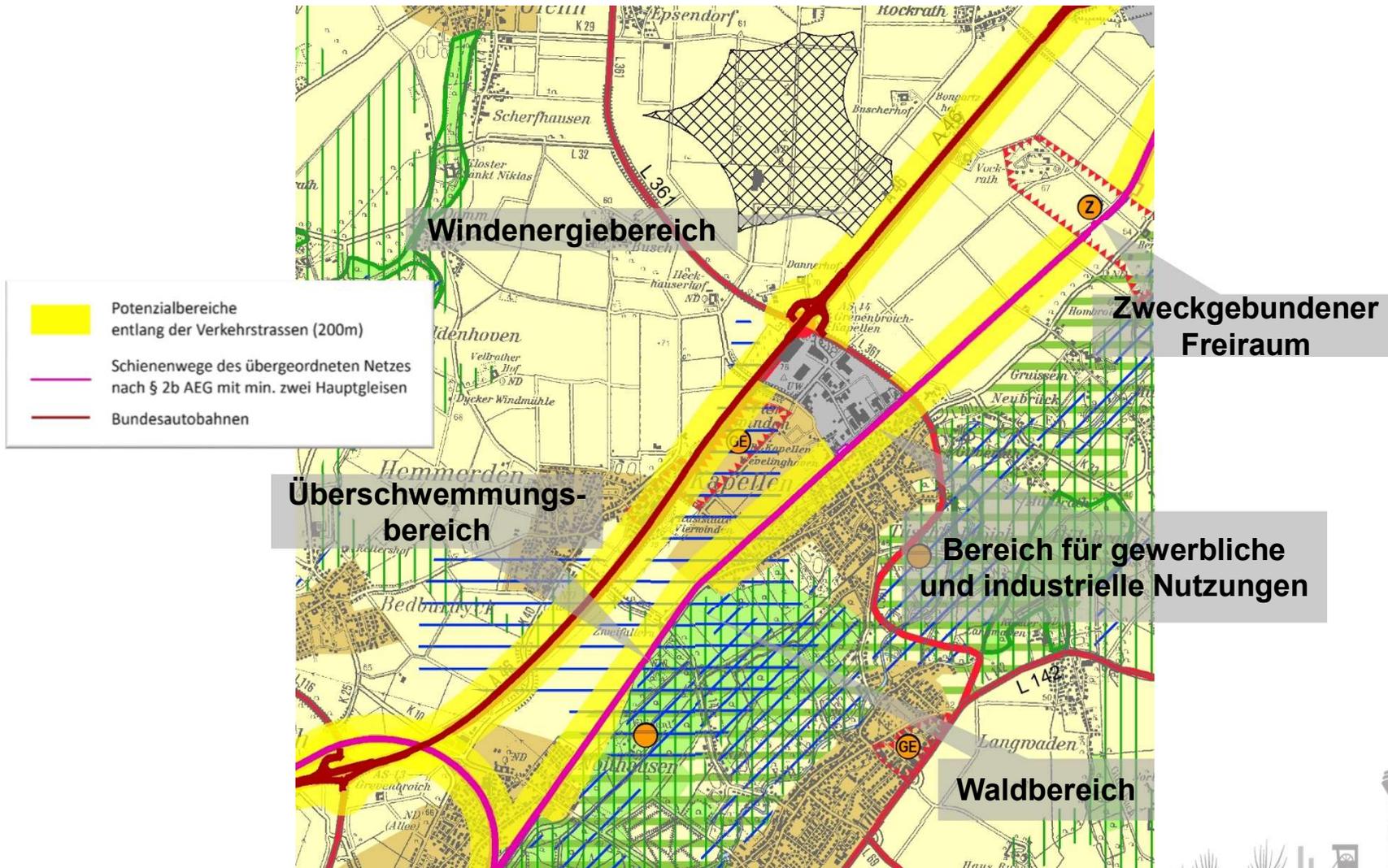
Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Beispiel)



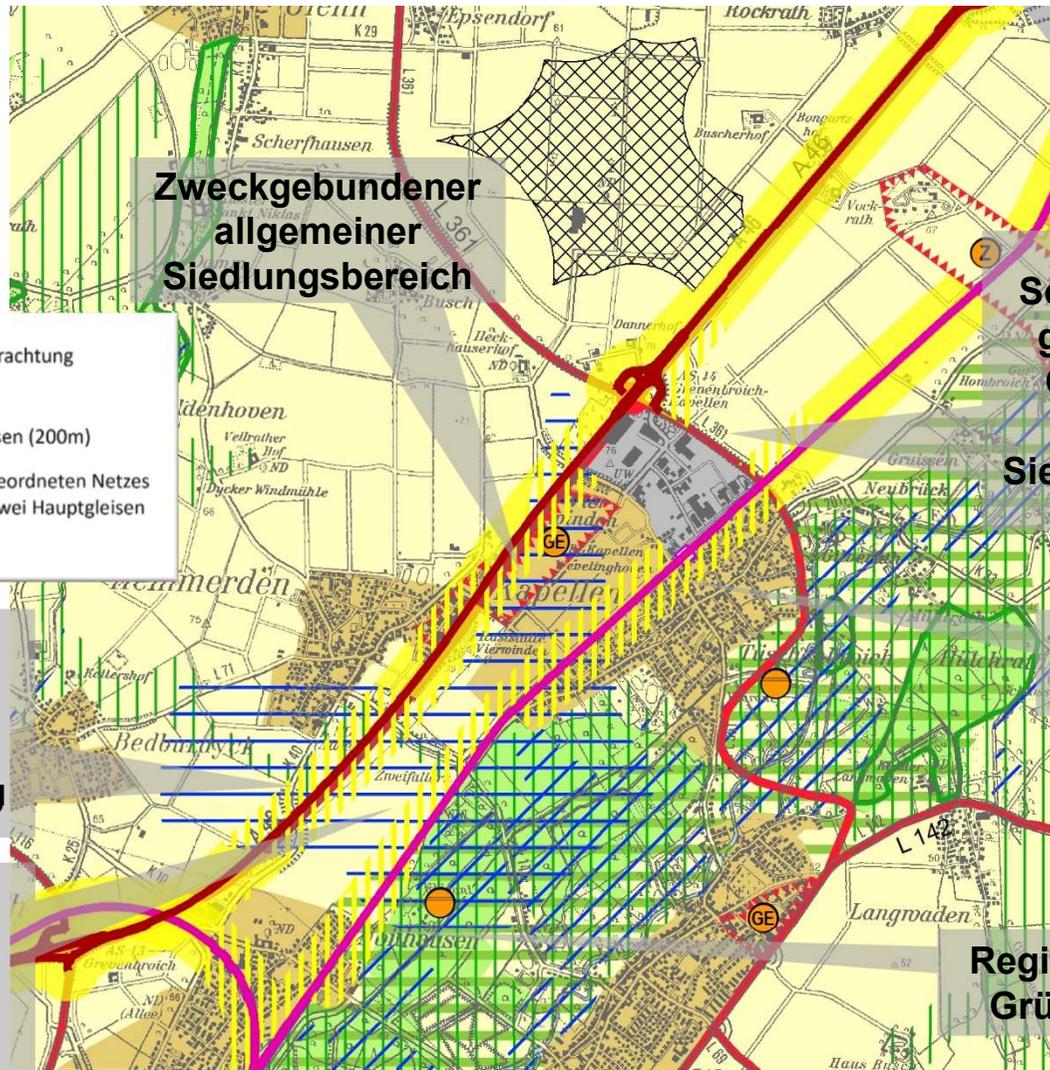
Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (Beispiel)



FFSA-Potentialbereiche nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB abzgl. entgegenstehender RPD-Festlegungen (Beispiel)



FFSA-Potentialbereiche nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (abzgl. entgegenstehender Festlegungen) - Bereiche zur Einzelfallbetrachtung (Beispiel)



- Bereiche für Einzelfallbetrachtung
- Potentialbereiche entlang der Verkehrsstrassen (200m)
- Schienenwege des übergeordneten Netzes nach § 2b AEG mit min. zwei Hauptgleisen
- Bundesautobahnen

**Sondierungsbereich
gem. Beikarte 3A -
Optionen für eine
zukünftige
Siedlungsentwicklung**

**Allgemeiner
Siedlungsbereich**

**Bereich zum Schutz
der Landschaft und
der landschafts-
orientierten Erholung**

**Bereich zum
Grundwasser- und
Gewässerschutz**

**Regionaler
Grünzug**





Privilegierte FFSA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB

Die **Regionalplanungsbehörde** ist bei Baugenehmigungen für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB **i.d.R. nicht eingebunden.**

Wir stehen jedoch gerne für **Fragen** zu evtl. betroffenen Zielen der Raumordnung **zur Verfügung.**



Planung von nicht privilegierten und raumbedeutsamen FFSA

Bezirksregierung
Düsseldorf



2. Fallkonstellation: Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA





Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA

Für nach § 35 Abs. 1 BauGB **nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA ist kommunale Bauleitplanung erforderlich.**

Die **textlichen Festlegungen** des LEP NRW und des RPD zur **Flächenkulisse** (siehe oben) **sind dabei gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.**

Andere (zeichnerische) Festlegungen des LEP NRW und / oder RPD (zu Schutz- und Nutzfunktionen) sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.

Ausgenommen sind gemäß Kap. 5.5.2 Ziel 3 RPD die Vorgaben folgender Kapitel des RPD:

- **3.1.1** - Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen
- **3.2.1** - Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme
- **3.3.1** - Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)
- **4.5.1** - Landwirtschaft und Natürliche Ressourcen





Exkurs: Raumbedeutsamkeit von FFSA

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam:

- durch die Raum in Anspruch genommen
(**Rauminanspruchnahme**)

oder

- durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (**Raumbeeinflussung**)

Der LEP-Erlass EE führt dazu Folgendes aus:

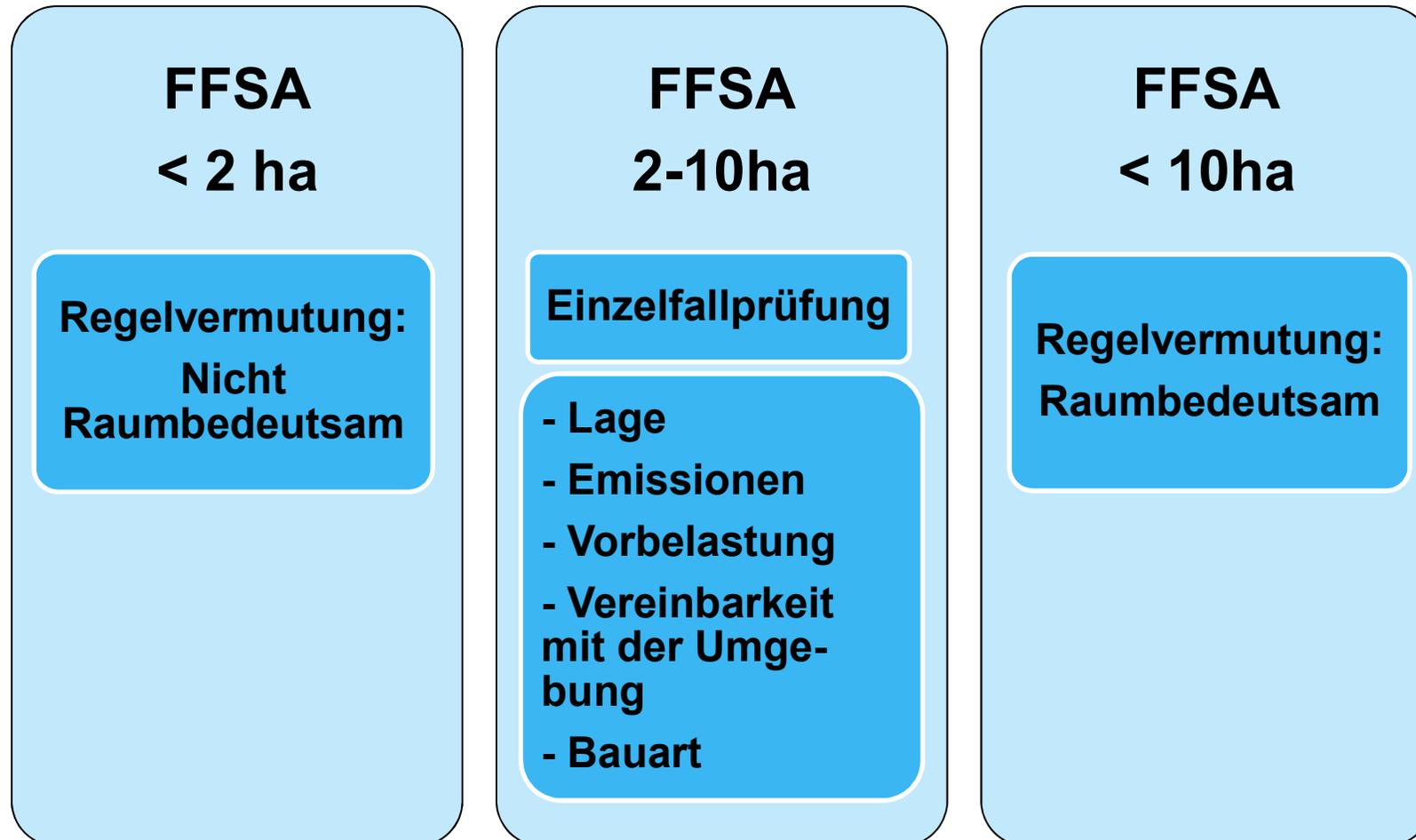
*„ die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein [ist] kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommt jedoch eine **Indizwirkung** für die Raumbedeutsamkeit zu“ (vgl. 3.2.1)*





Exkurs: Raumbedeutsamkeit von FFSA

LEP-Erlass EE unter 3.2.1





Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA

		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)
Linienhafte Verkehrs- infrastruktur	Schiene	Entlang von Schienenwege mit überregionaler Bedeutung (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Schienenwege
	Straße	Bundesfernstraßen	Im Abstand von 150m bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen
Flächen- vorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen
Weitere Vorgaben			<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden • Keine räumliche Steuerung von privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB



Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA

		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)
Linienhafte Verkehrsstruktur	Schiene	Entlang von Schienenwege mit überregionaler Bedeutung (i.V.m. ... EE in einem	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten
	<p>Schienenwege mit überregionaler Bedeutung (gem. Nr. 3.2.6 LEP-Erlass EE)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ICE-/IC-/EC-Trassen • RE-/RB <p>Im Einzelfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S-Bahn-Trassen • Güterverkehrstrassen je nach Trakt und Zuglänge <p>NICHT dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerregionaler und innerstädtischer Personenverkehr • (U-Bahn, Straßenbahn, Stadtbahn) 		



Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA

		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)
Linienhafte Verkehrsinfrastruktur	Schiene	Entlang von Schienenwege mit überregionaler Bedeutung (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Schienenwege
	Straße	Bundesfernstraßen	bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen
Flächenvorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • B • E • K • A 	en
Weitere Vorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • Bundesautobahnen • Bundesstraßen 	reichen mit würdigen teuerung von ben gem.
			§ 35 Abs. 1 BauGB

Bundesfernstraßen
(gem. Nr. 3.2.5 LEP-Erlass EE)



Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA

		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)
Linienhafte Verkehrsinfrastruktur	Schiene	Entlang von Schienenwege mit überregionaler Bedeutung (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Schienenwegen
	Straße	Bauwerke	zugleich im Regionalplan dargestellten
Flächenvorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • Bauwerke • Baulich gepragte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Baulich gepragte Konversionsflächen • Aufschüttungen
Weitere Vorgaben			<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden • Keine räumliche Steuerung von privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB

Im Abstand von 150m
(gem. Ziel 1 in Kapitel 5.5.2. des RPD)

Brachflächen

(gem. Nr. 3.2.2 LEP-Erlass EE)

- Gem. Arbeitsblatt 26 „**Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen**“ des LANUV
- Ehemalige Abgrabungsbereiche und Tagebauflächen (ggf. auch Restseen und Verfüllungen)

NICHT dazu zählen:

- Landwirtschaftliche Flächen und Kalamitätsflächen
- Besonders hochwertig rekultivierte Bereiche

Flächen- vorgaben	<ul style="list-style-type: none">• Brachflächen• Baulich geprägte Konversionsflächen• Aufschüttungen	<ul style="list-style-type: none">• Brachflächen• Baulich geprägte Konversionsflächen• Aufschüttungen
Weitere Vorgaben		<ul style="list-style-type: none">• Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden• Keine räumliche Steuerung von privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB



Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA

		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)
Linienhafte Verkehrsinfrastruktur	Schiene	<p>Aufschüttungen (gem. Nr. 3.2.4 LEP-Erlass EE)</p> <p>Unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfalldeponien • Halden 	...m zu gleich im stellten
	Straße		...gleich im an darge stellten ernstraßen
Flächenvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	
Weitere Vorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden • Keine räumliche Steuerung von privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB 	

Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA



Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden (gem. Ziel 2 in Kapitel 5.5.2 des RPD)

- Beurteilungsgrundlage ist die 2. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalens des Geologischen Dienstes (GD) NRW im Maßstab 1 : 50.000.

Hinweis: Die Schutzwürdigkeit ist ungleich der Bodenwertzahlen

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Flächen- vorgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Weitere Vorgaben</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden • Keine räumliche Steuerung von privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB



Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA

		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)
Linienhafte Verkehrsinfrastruktur	Schiene	Entlang von Schiene mit überregionaler Bedeutung (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von 500m zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Schienenwege
	Straße	Bundesfernstraßen	bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen
Flächenvorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen
Weitere Vorgaben		<p>Legende:</p> <p> greift/ist erfüllt</p> <p> greift nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden • Keine räumliche Steuerung von privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB

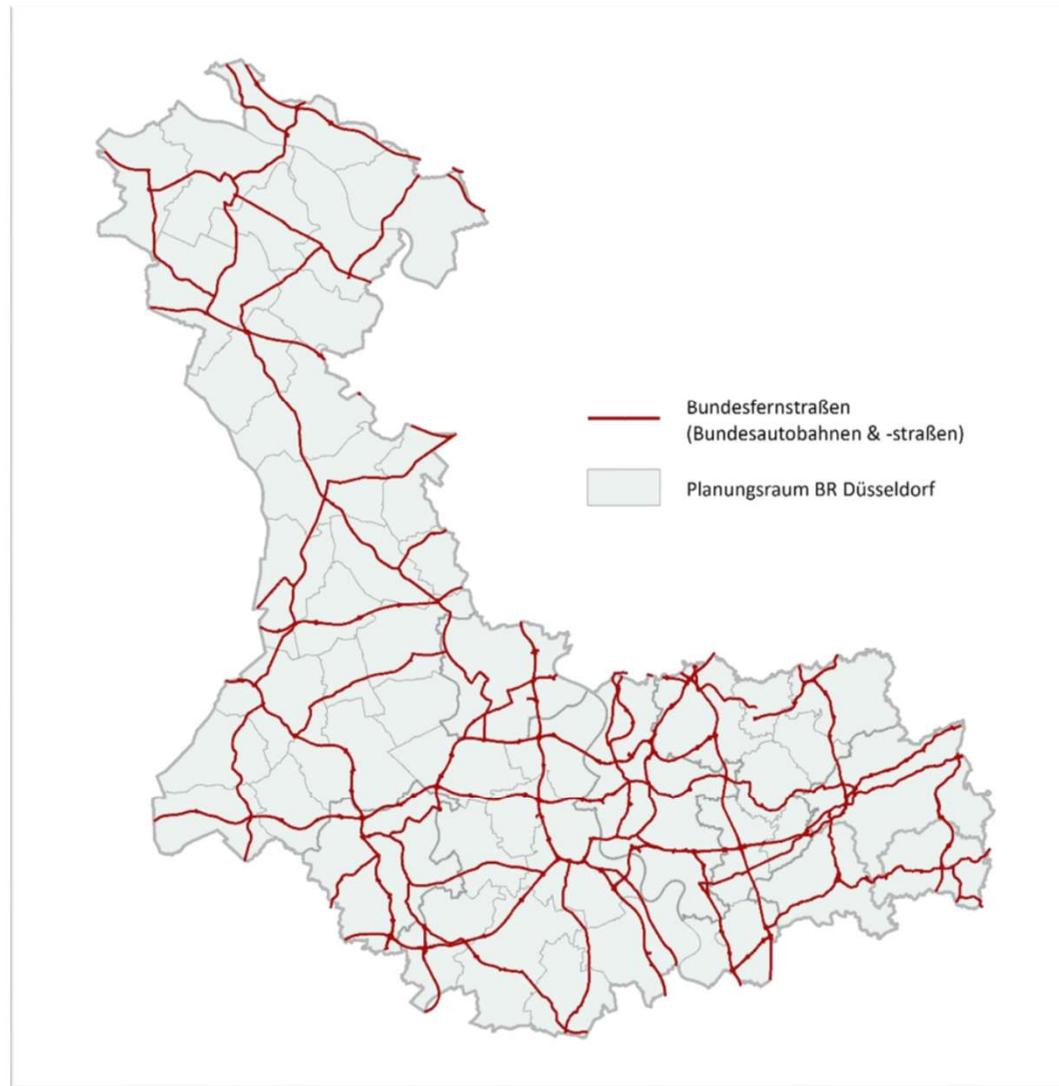


Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA
- Flächenkulisse (beispielhaft; kein konkrete Erfassung aller Flächen)



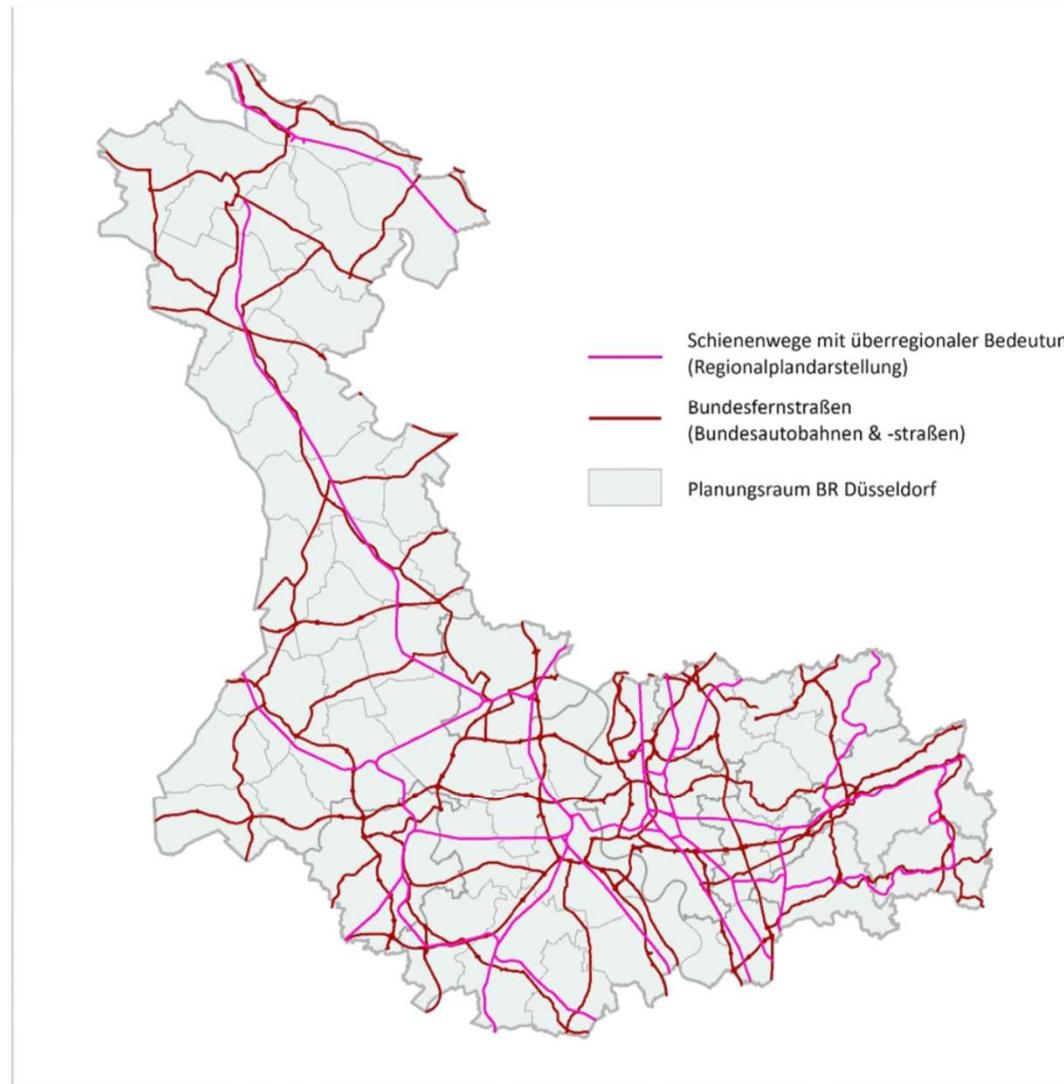


Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA - Flächenkulisse (beispielhaft; kein konkrete Erfassung aller Flächen)



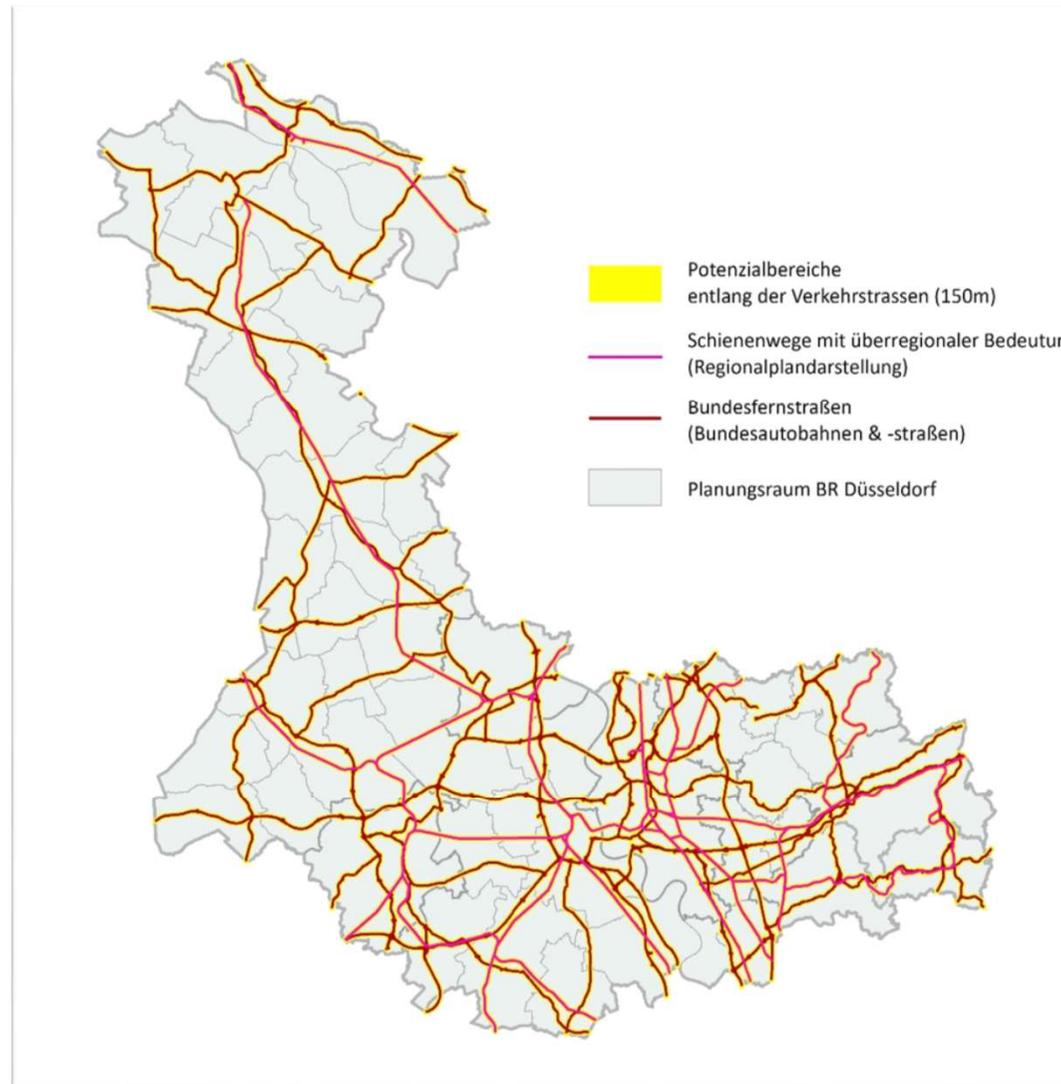


Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA - Flächenkulisse (beispielhaft; kein konkrete Erfassung aller Flächen)



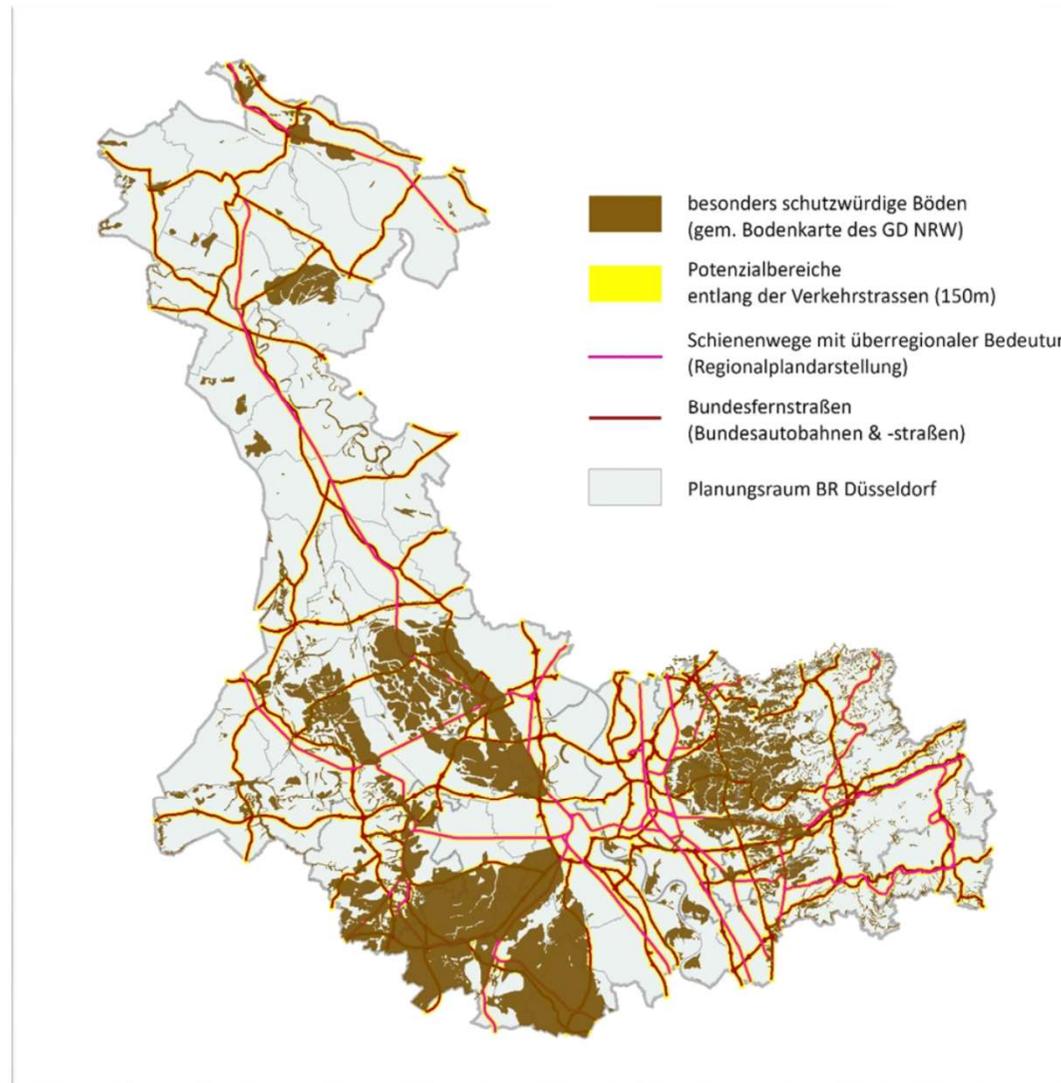


Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA - Flächenkulisse (beispielhaft; kein konkrete Erfassung aller Flächen)



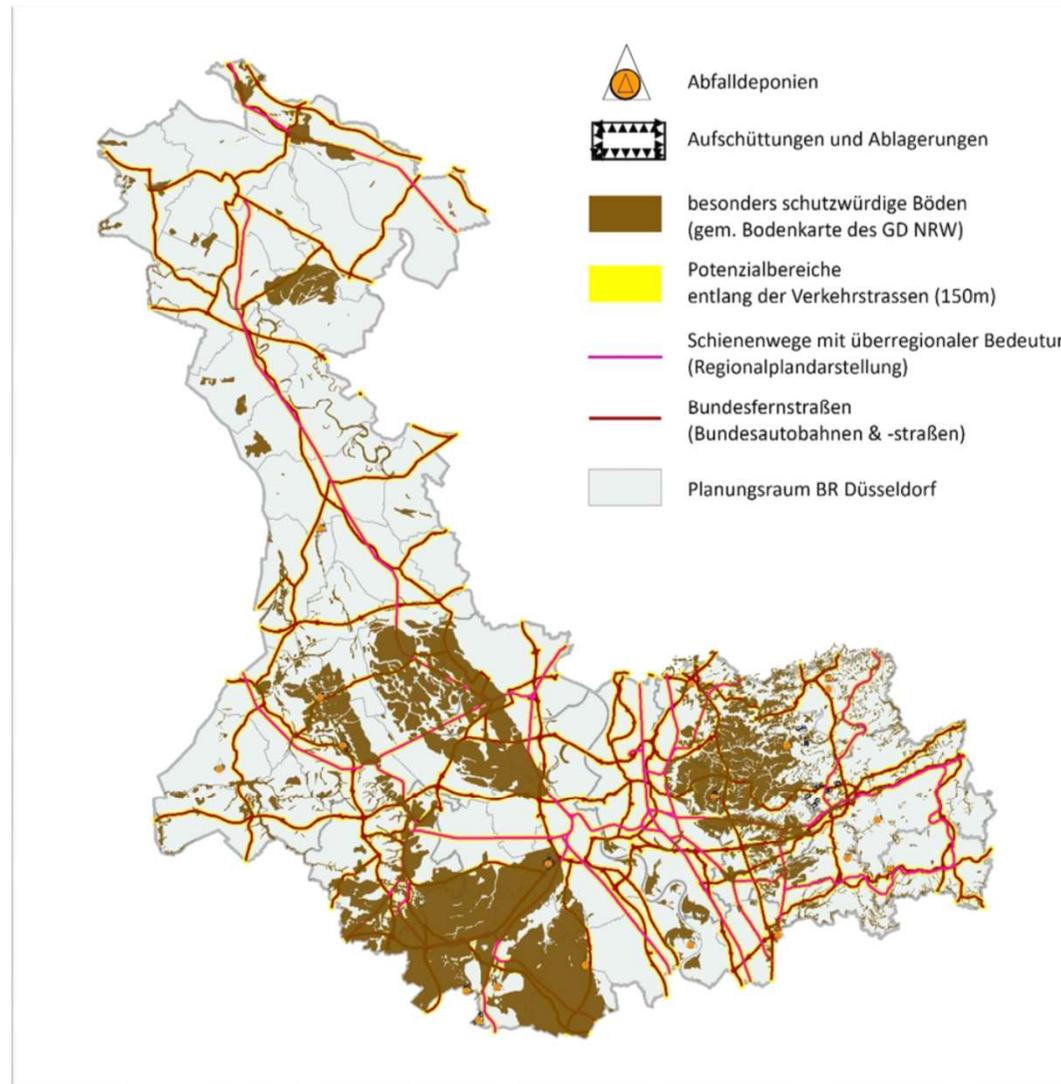


Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA - Flächenkulisse (beispielhaft; kein konkrete Erfassung aller Flächen)





Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA - Flächenkulisse (beispielhaft; kein konkrete Erfassung aller Flächen)





Nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA

Für nach § 35 Abs. 1 BauGB **nicht privilegierte und raumbedeutsame FFSA ist kommunale Bauleitplanung erforderlich.**

Die **textlichen Festlegungen** des LEP NRW und des RPD zur **Flächenkulisse** (siehe oben) sind dabei **gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.**

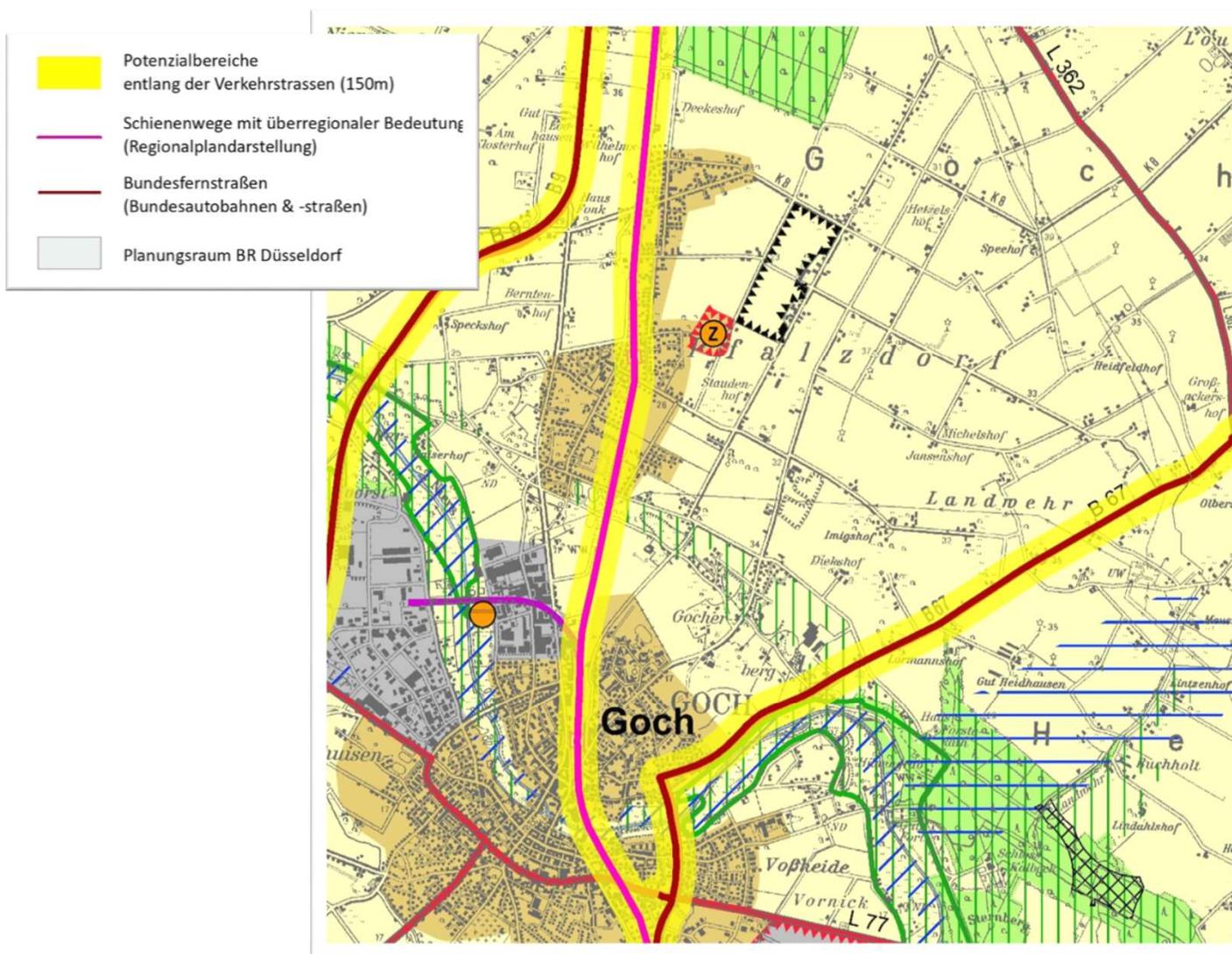
Andere (zeichnerische) Festlegungen des LEP NRW und / oder RPD (zu Schutz- und Nutzfunktionen) sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten.

Ausgenommen sind gemäß Kap. 5.5.2 Ziel 3 die Vorgaben folgender Kapitel des RPD:

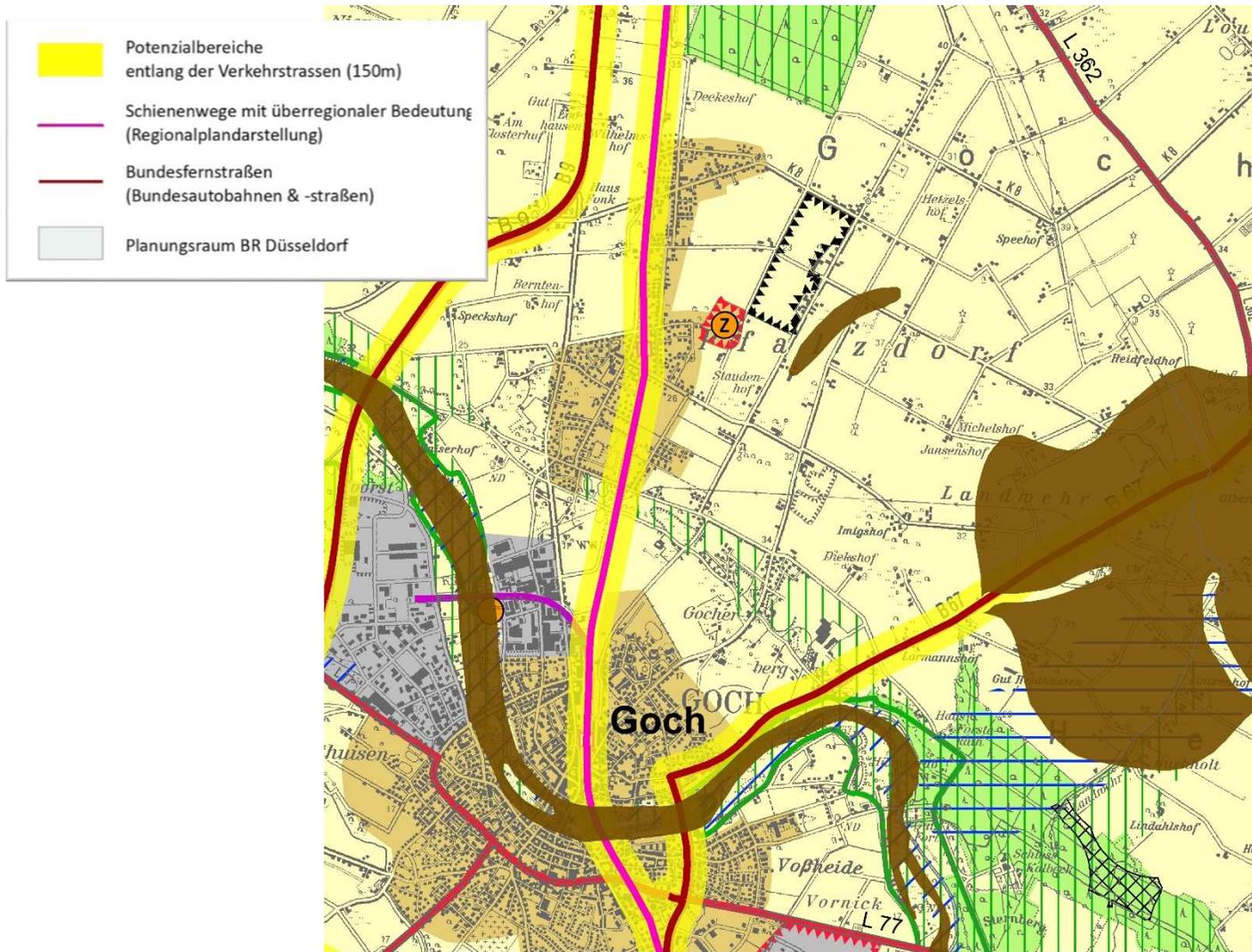
- **3.1.1** - Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen
- **3.2.1** - Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme
- **3.3.1** - Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)
- **4.5.1** - Landwirtschaft und Natürliche Ressourcen



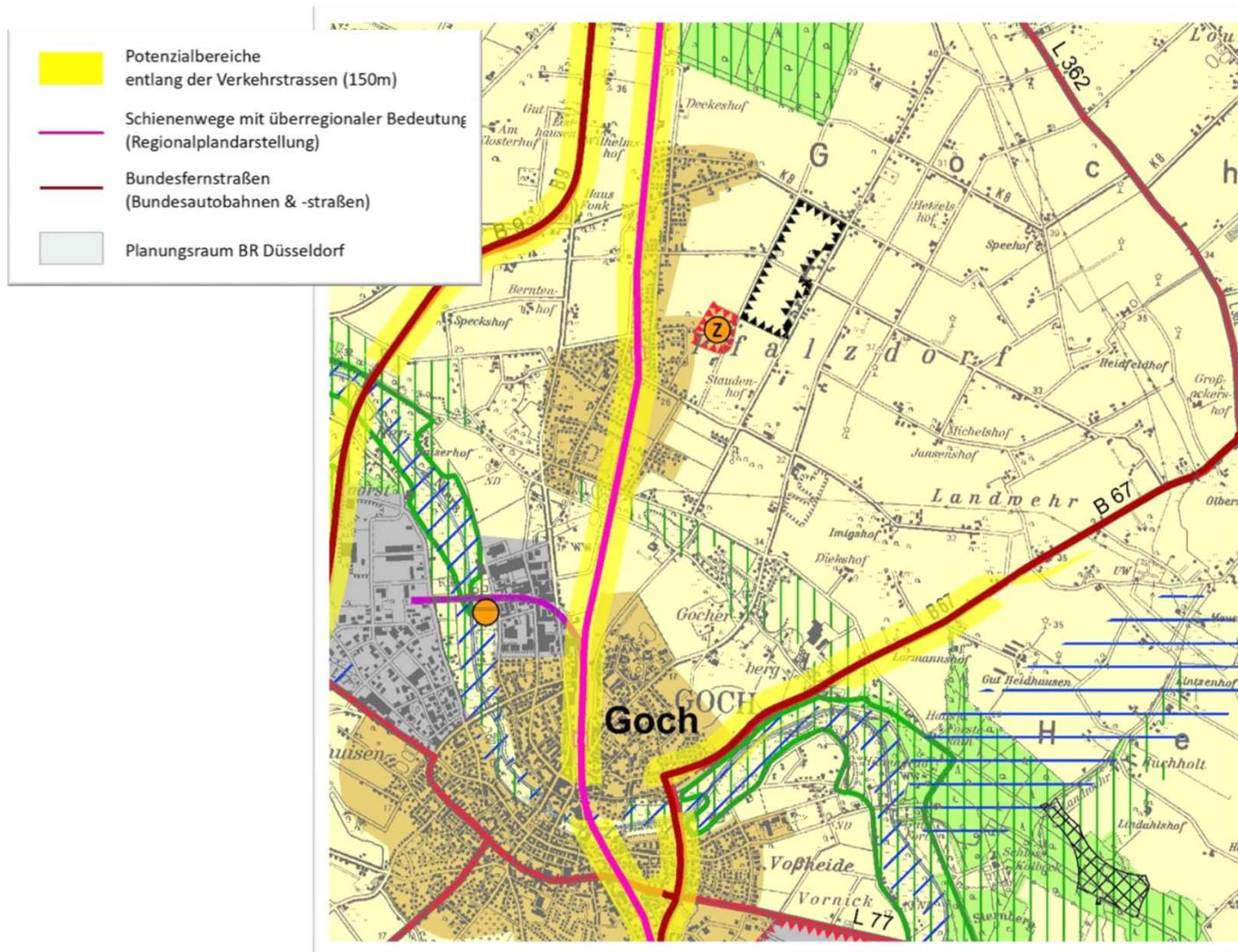
FFSA-Potentialbereiche nach LEP und RPD abzgl. entgegenstehender RPD-Festlegungen (Beispiel)



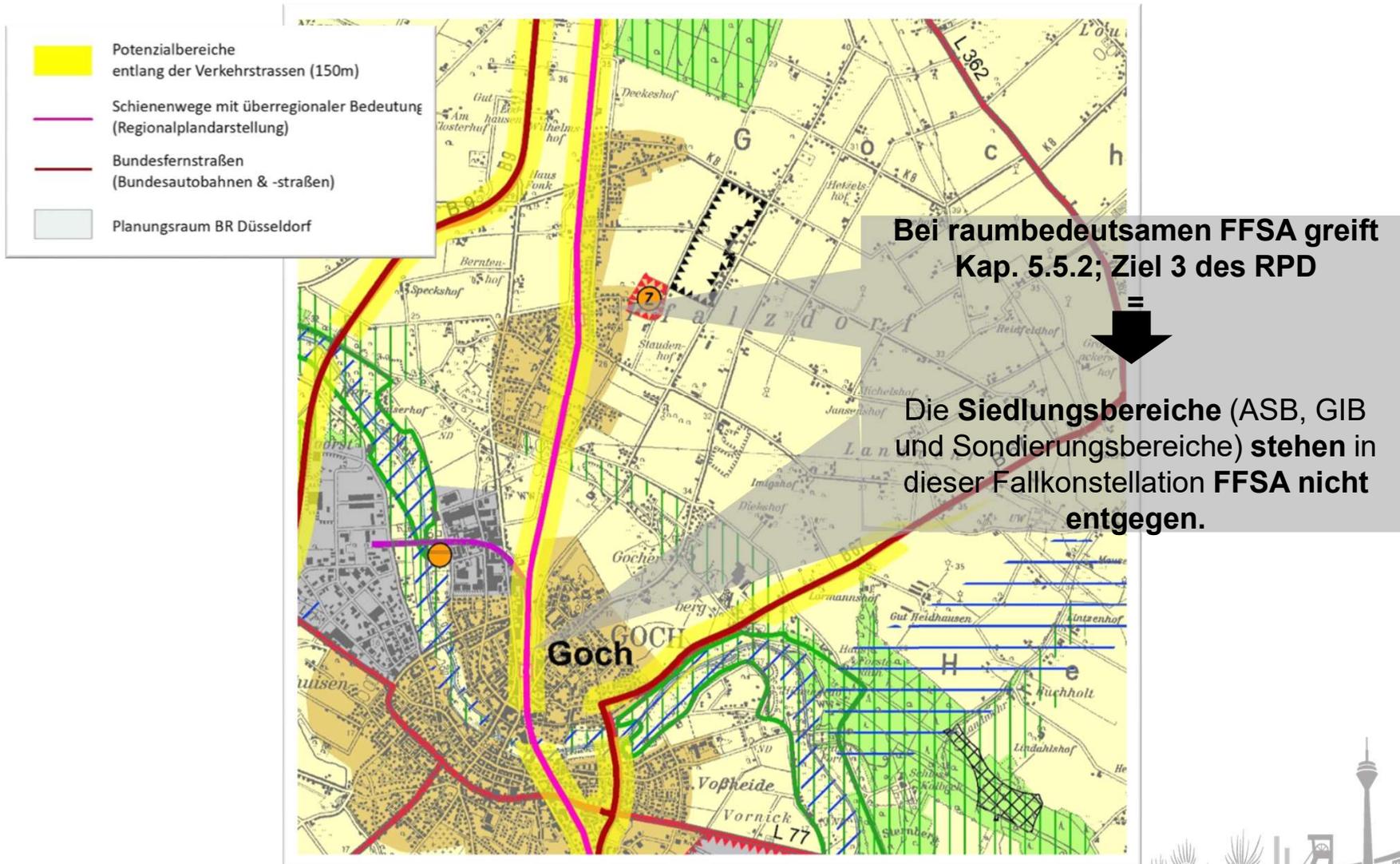
FFSA-Potentialbereiche nach LEP und RPD abzgl. besonders schutzwürdiger Böden gem. Kap. 5.5.2 Ziel 2 RPD (Beispiel)



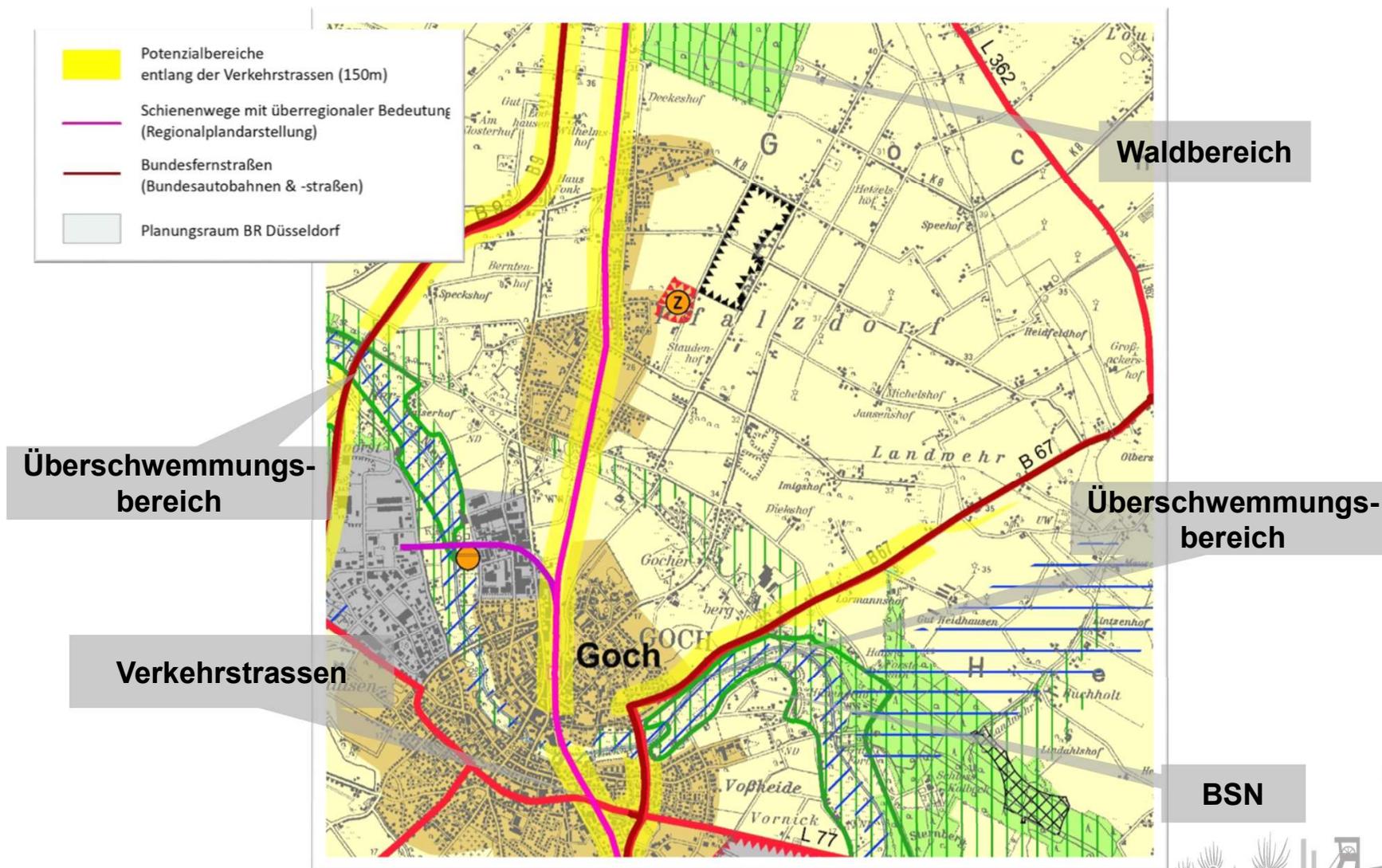
FFSA-Potentialbereiche nach LEP und RPD abzgl. besonders schutzwürdiger Böden gem. Kap. 5.5.2 Ziel 2 RPD (Beispiel)



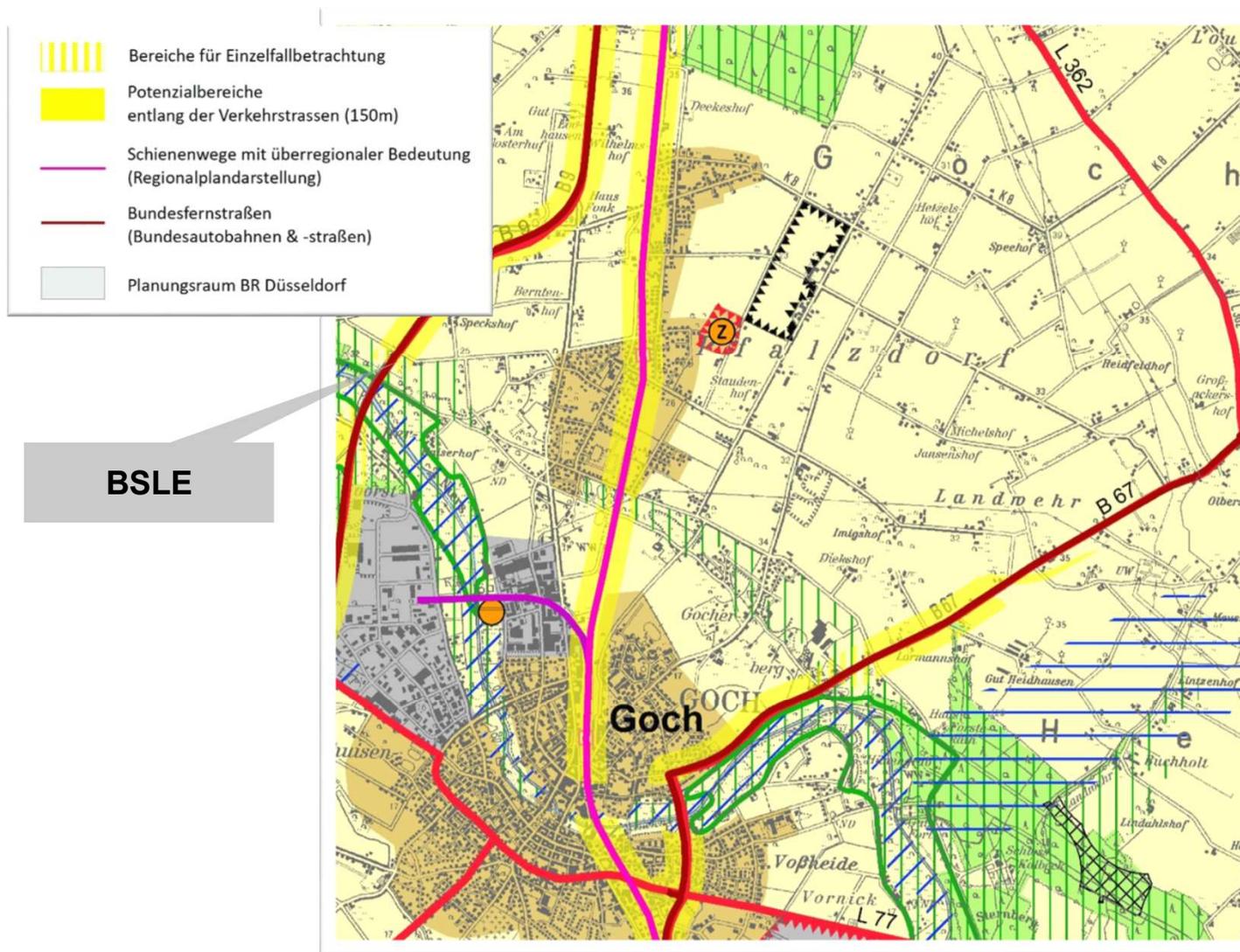
FFSA-Potentialbereiche nach LEP und RPD abzgl. besonders schutzwürdiger Böden gem. Kap. 5.5.2 Ziel 2 RPD (Beispiel)



FFSA-Potentialbereiche nach LEP und RPD abzgl. entgegenstehender RPD-Festlegungen (Beispiel)



FFSA-Potentialbereiche nach LEP UND RPD (abzgl. entgegenstehender Festlegungen) - Bereiche zur Einzelfallbetrachtung (Beispiel)



BSLE



Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA



3. Fallkonstellation :
Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA





Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA

Für nach § 35 Abs. 1 BauGB **nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA ist kommunale Bauleitplanung erforderlich.** (Einbindung der Regionalplanungsbehörde gem. § 34 LPlIG).

Die **textlichen Festlegungen** des LEP NRW (Ziel 5.2-5) und des RPD (Kap. 5.5.2) **zur Flächenkulisse** gelten nur für raumbedeutsame FFSA.

Im Umkehrschluss gelten sie somit nicht für **nicht raumbedeutsame FFSA!**





Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA

		LEP NRW (Ziel 10.2-5)	RPD (Kap. 5.5.2)	§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB
Linienhafte Verkehrsinfrastruktur	Schiene	Entlang von Schienenwege mit überregionaler Bedeutung (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	Im Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Schienenwegen	In einem Abstand von 200m längs von Schienenwegen des ordneten Netzes (z.B. AEG mit zwei Hauptgleise)
	Straße	Entlang von Bundesfernstraßen (i.V.m. LEP-Erlass EE in einem Abstand von bis zu 500m)	In einem Abstand von 150m zu bestehenden und zugleich im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen	In einem Abstand von 200m längs von Autobahnen
Flächenvorgaben		<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Brachflächen • Baulich geprägte Konversionsflächen • Aufschüttungen 	
Weitere Vorgaben			<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss in Bereichen mit besonders schutzwürdigen Böden • Keine räumliche Steuerung von gem. § 35 Abs. 1 BauGB priv. Vorhaben 	<p>Legende:</p> <p> greift/ist erfüllt</p> <p> greift nicht</p>



Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA

Für nach § 35 Abs. 1 BauGB **nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA** ist i.d.R. **kommunale Bauleitplanung erforderlich.**

Die **textlichen Festlegungen** des LEP NRW und des RPD zur **Flächenkulisse** gelten **nicht** für **nicht raumbedeutsame FFSA!**

Andere Festlegungen zu Schutz- und Nutzfunktionen des **LEP NRW** und / oder **RPD** sind gem. **§ 1 Abs. 4 BauGB** zu **beachten.**





Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA

Folgende Bereiche sind gem. LEP-Erlass EE mit FFSA (vgl. Nr. 3.2.2) **vereinbar**:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFA)

wenn keine weiteren Ziele entgegenstehen.





Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA

Für folgende Bereiche (Beispiele) sind gem. LEP-Erlass EE mit FFSA (vgl. Nr. 3.2.2) **Einzelfallprüfungen** erforderlich:



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Regionale Grünzüge (RGZ)



Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)



Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG)



Bereiche zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)



Oberflächengewässer





Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA

Für folgende Bereiche (Beispiele) sind gem. LEP-Erlass EE mit FFSA (vgl. Nr. 3.2.2) **Einzelfallprüfungen** erforderlich:

Sondierungsbereiche aus den Beikarten des RPD **i.V.m. den entsprechenden textlichen Festlegungen**

Beikarte 3A "Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung,,



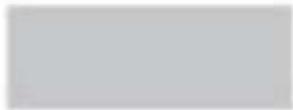
Sondierungen
für eine mögliche **ASB**-Darstellung



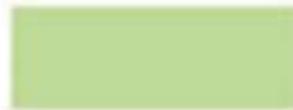


Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA

Folgende Bereiche sind gem. LEP-Erlass EE mit FFSA (vgl. Nr. 3.2.2) **i.d.R. nicht vereinbar:**



Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)



Waldbereiche



Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)



Überschwemmungsbereiche (ÜSG)



Windenergiebereiche





Nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame FFSA

Folgende Bereiche des RPD sind **i.d.R. nicht vereinbar:**

Sondierungsbereiche aus den Beikarten des RPD **i.V.m. den entsprechenden textlichen Festlegungen**

Beikarte 3A "Optionen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung,,



Sondierungen
für eine mögliche **GIB**-Darstellung

Beikarte 5C "Rohstoffe"



Sondierungsbereiche
für künftige **BSAB**





Sachstand LEP und weiteres Vorgehen





Sachstand LEP und weiteres Vorgehen

Bekannte Inhalte zu FFSA im Rahmen der geplanten Änderung des LEP NRW zum Ausbau von EE

- Flächenkulisse soll maßvoll erweitert werden
 - „*Hochwertige Ackerböden*“ und besondere Bedeutung für Biotopverbund setzen klare Grenzen
- Mehrfachnutzungen wie Agri-PV und Floating PV tragen zur Flächeneffizienz bei

Quelle: Pressemitteilung des MWIKE vom 31.08.2022

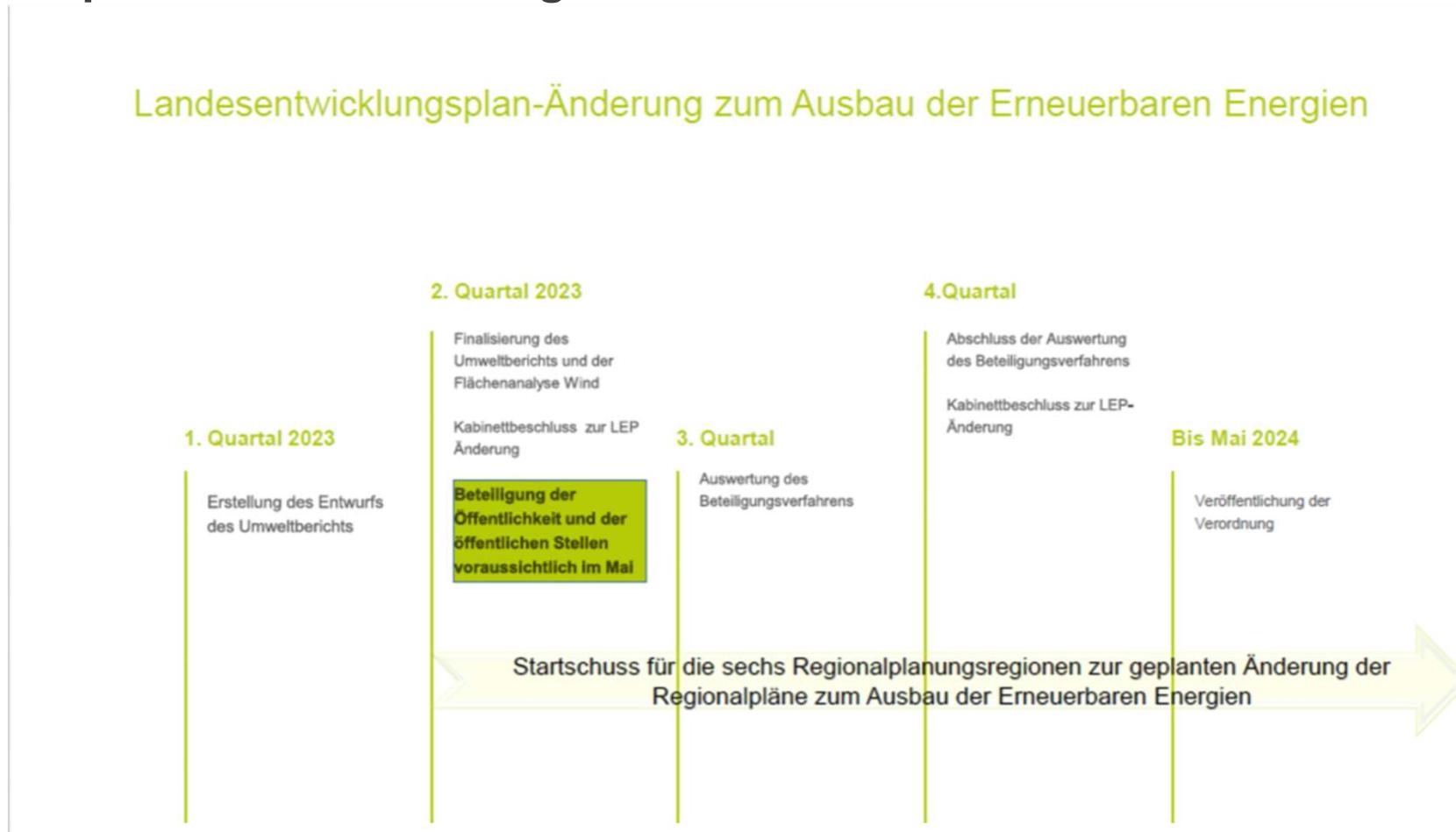
<https://www.wirtschaft.nrw/eckpunkte-aenderung-landesentwicklungsplan>





Sachstand LEP und weiteres Vorgehen

Zeitplan für die Änderung des LEP NRW



Quelle: MWIKE NRW





Sachstand LEP und weiteres Vorgehen

Auswirkungen auf den RPD insbesondere auf das Kapitel 5.5.2

- Die inhaltlichen Vorgaben der LEP-Änderung müssen zunächst abgewartet werden, bevor in konkrete Überlegungen zu möglichen Änderungen der Festlegungen des RPD eingestiegen werden kann.





Sachstand LEP und weiteres Vorgehen

Zeitplan für eine mögliche Änderung des RPD für FFSA

- Ein konkreter Zeitplan steht noch nicht fest.
- Voraussichtlich mit „etwas“ Nachlauf, parallel zum LEP-Änderungsverfahren und einer möglichen Änderung zum Thema Windenergie.





Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Martin Huben
Tel.: 0211/475-2353
E-Mail: martin.huben@brd.nrw.de

Daniela Schiffers
Tel.: 0211/475-2394
E-Mail: daniela.schiffers@brd.nrw.de

